



öffentlich

Betreff:
Neubesetzung des Hauptausschusses, stellvertretende Mitglieder

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum	14.08.2018
	Eingang 922:	14.08.2018

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
05.09.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt neu bestellt:

Fraktion SPD:	Frau Imke Eisenblätter Herr Uwe Adler Herr Andreas Schlüter	Frau Babette Reimers Herr Dr. Hagen Wegewitz
Fraktion DIE LINKE:	Frau Jana Schulze Herr Stefan Wollenberg	Herr Peter Kaminski Herr Ralf Jäkel
Fraktion CDU/ANW:	Herr Klaus Rietz Herr Norbert Mensch	Herr Götz Friederich Herr Clemens Viehrig
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen:	Frau Saskia Hüneke Herr Andreas Walter Frau Birgit Eifler	Herr Uwe Fröhlich Frau Ingeborg Naundorf
Fraktion Bürgerbündnis- FDP:	Frau Dr. Carmen Klockow	Frau Irene Kamenz
Fraktion DIE aNDERE:	Frau Katharina Tietz Herr Dr. Nicolas Bauer	Herr Simon Wohlfahrt
Fraktion AfD:	Frau Dr. Sylke Kaduk	

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

Die Fraktion DIE aNDERE hat mit der Drucksache 18/SVV/0425 einen Antrag auf Neubesetzung des Hauptausschusses gestellt. Davon ausgehend, dass dieser Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.